

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 06.01.2022	BV/2022/002
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.01.2022

Änderung der Satzung der Stadtparkasse Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Wedel die Neufassung deren Satzung aufgrund der Änderung der Sparkassenmustersatzung.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat durch Runderlass vom 07. September 2021 (IV 301-48212/2021) welcher im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 20. September 2021 auf Seite 1535 ff. **(Anlage 1)** die Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen geändert. Die Sparkassensatzungen sind demnach bis spätestens 30. September 2022 entsprechend anzupassen.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Vorstand der Stadtparkasse hat sich mit den Änderungen der Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen befasst. Es wurde für die Verwaltungsratssitzung am 03. Dezember 2021 eine entsprechende Synopse erarbeitet **(Anlage 2)**.

Über die Änderungen der Sparkassensatzung beschließt gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 des Sparkassengesetzes die Vertretung des Trägers nach Anhörung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat die Änderungen besprochen und schlussendlich dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen **(Anlage 3)**.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Satzung mit den gekennzeichneten Änderungen **(Anlage 4)** sowie die entsprechende Reinfassung **(Anlage 5)** enthält alle notwendigen Änderungen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse hat sich mit den Satzungsänderungen befasst und diese diskutiert. Im Ergebnis wurde dem Rat die Beschlussfassung empfohlen.

Seitens der Verwaltung werden keine weiteren Änderungen für notwendig erachtet. Somit wird der Rat der Stadt Wedel gebeten, die Satzung der Stadtparkasse Wedel zu beschließen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternative Regelungen werden seitens der Verwaltung nicht gesehen. Die Kosten für die Bekanntmachung der Satzung werden von der Stadtparkasse Wedel getragen, so dass für den städtischen Haushalt keine Kosten entstehen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						

Saldo (E-A)						
--------------------	--	--	--	--	--	--

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - Runderlass vom 07. September 2021
- 2 Anlage 2 - Synopse
- 3 Anlage 3 - Beschluss Verwaltungsrat vom 03. Dezember 2021
- 4 Anlage 4 - Satzung mit Änderungsverfolgung
- 5 Anlage 5 - Satzung Reinfassung

Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können ab dem Jahr 2022 für jedes Kalendervierteljahr für die in diesem Zeitraum geplanten Maßnahmen einen Antrag stellen.

6.3 Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist das Einreichen eines Maßnahme- und Finanzierungsplans mit der Antragstellung.

6.4 Eine Rechnungslegung ist innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Zuschusses einzureichen. Es sind eine Belegliste und eine Liste der Teilnehmenden vorzulegen. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten.

6.5 Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Bestandskraft des Leistungsbescheides. Es ist keine gesonderte Auszahlungsanforderung erforderlich.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen treten rückwirkend zum 19. Juni 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2022.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1533

Änderung der Sparkassenmustersatzungen*)

Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
vom 7. September 2021 – IV 301 – 48212/2021 –

An
die Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen
und
die öffentlichen Sparkassen

1. Die Geltung der Runderlasse des Innenministeriums für die Mustersatzungen von Sparkassen vom 7. Dezember 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1385), vom 23. November 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1076), vom 18. November 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 986) und vom 13. September 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 915), berichtigt durch Runderlass vom 16. März 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 394), wird unbefristet verlängert.
2. Die Aufgaben der Sparkassen laut Mustersatzungen werden entsprechend den Definitionen in § 2 und § 32 Sparkassengesetz aktualisiert.
3. Mit dem Verkauf der HSH Nordbank AG im Jahr 2018 sind Regelungen zur Zusammenarbeit obsolet geworden.
4. In dem § 5 MuSa A und B wird eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Wortwahl an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgenommen.
5. Die Befugnis zur Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art wird um die Möglichkeit

entsprechender digitaler Angebote erweitert. Auch in Bezug auf Bekanntmachungen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen finden digitale Möglichkeiten Berücksichtigung.

6. Da keine Sparkasse mehr Dienstherr von aktiven Beamtinnen und Beamten ist, werden die diesbezüglichen zusätzlichen Regelungen gestrichen.

7. Nach § 25 MuSa A ist die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses derzeit die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Mit der Verabschiedung des Risikoreduzierungsgesetzes wurde auf Bundesebene § 25 d Abs. 8 Kreditwesengesetz (KWG) dahingehend geändert, dass die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein soll. Die Regelung trägt der besonderen Bedeutung des Risikoausschusses Rechnung. Mit der Änderung von § 25 MuSa A bleibt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates Mitglied im Risikoausschuss, den Vorsitz übernimmt ein anderes Mitglied, das ansonsten keinem Ausschuss vorsitzt.

Sollten sich im Zusammenhang mit der Änderung von § 25 MuSa A weitere Änderungen der Satzungen der Sparkassen ergeben, bedürfen diese meiner Genehmigung.

8. Die Regelungen zum Risiko- und zum Prüfungsausschuss werden harmonisiert.
9. Die Regelungen des § 32 MuSa A zur Vertretung und zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen werden aktualisiert.
10. Es werden überdies klarstellende und redaktionelle Änderungen vorgenommen.
11. Die Satzungen der Sparkassen sind bis zum 30. September 2022 entsprechend zu ändern. Abweichend davon müssen die neuen Regelungen des § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 MuSa A erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 durch eine Änderung der Satzungen der Sparkassen umgesetzt werden. Ich bitte, mir eine Ausfertigung der Satzungsänderung sowie eine Lesefassung über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zuzuleiten.
12. Dieser Erlass tritt am 30. September 2021 in Kraft.

Die mit Runderlass vom 7. Dezember 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1385), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. September 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 915), veröffentlichte Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen (MuSa A) (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

*) Ändert Rd.Erl. vom 7. Dezember 2009, Gl.Nr. 2023.12

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200)“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bevölkerungskreise“ die Worte „, der öffentlichen Hand“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „; Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden“ gestrichen.
3. In § 5 Satz 1 werden die Worte „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ durch die Worte „eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „, auch in Form von digitalen Angeboten“ eingefügt.
5. § 23 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Risikoausschuss besteht aus

 1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und
 2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nummer 2 und die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates <und den Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten> für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „beschließt“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
 - e) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.“
 - f) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.“
8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
9. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „aufsichtsbehördliche“ wird gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „vorgeschriebenen“ wird das Wort „bankenaufsichtsbehördlichen“ eingefügt.
10. In § 37 Satz 1 werden die Worte „Zeitungen (Amtsblättern)“ durch die Worte „Formen der Bekanntmachung nach der Bekanntmachungsverordnung“ ersetzt.

Die mit Runderlass vom 7. Dezember 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1385), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. September 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 915), berichtigt durch Runderlass vom 16. März 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 394), veröffentlichte Mustersatzung für öffentliche (freie) Sparkassen (MuSa B) (Anlage 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bevölkerungskreise“ die Worte „, der öffentlichen Hand“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „; Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden“ gestrichen.
2. In § 5 Satz 1 werden die Worte „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ durch die Worte „eine recht-

liche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „, auch in Form von digitalen Angeboten“ eingefügt.

4. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 und 3 des Sparkassengesetzes“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 und 3 des Sparkassengesetzes entsprechend“ ersetzt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1535

Bekanntmachungen - Landesbehörden -

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,
vom 1. September 2021 – G 10/2021/324 -

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Osterrade

Die BWP Wrohm-Osterrade GmbH & Co.KG, Südergeest 21, 25799 Wrohm, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-115 EP 3 E 3 mit einer Nabenhöhe von 92 Meter, einem Rotordurchmesser von 115,71 Meter und einer Leistung von 4,2 Megawatt in der Gemeinde 25767 Osterrade, Gemarkung Osterrade, Flur 7, Flurstück 15/1.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3448), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Insbesondere wegen folgender Merkmale des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten:

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ergibt sich für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren,

soll an der Anlage eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) installiert werden.

Der geplante Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten und Bereichen des Biotopverbundsystems.

Das FFH-Gebiet „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-391) ist in mehrere Bereiche aufgeteilt und befindet sich in 3,2 Kilometer östlich des Vorhabens und in 5,6 und 5,7 Kilometer Entfernung nördlich des Vorhabens. Zudem befindet sich das FFH-Gebiet „Wald westlich Wrohm“ (DE 1722-301) in 3,3 Kilometer Entfernung nordwestlich des Vorhabens. Das Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) befindet sich 4,2 Kilometer nördlich des Vorhabens.

Aufgrund der größeren Entfernung und fehlender Betroffenheit der Zielarten der Natura2000-Gebiete sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen. Eine Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Durch Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit werden Brutvögel geschützt.

Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldräumung, Besatzkontrollen, Vergrämuungsmaßnahmen, Umweltaubegleitung und besonderer Pflege des Mastfußbereiches vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Ebenfalls sind Betriebsbeschränkungen zum Schutz von lokalen und ziehenden Fledermäusen vorgesehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1537

Synopse

	Änderung der Sparkassenmustersatzungen Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 7. September 2021 – IV 301 – 48212/2021 – An die Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und die öffentlichen Sparkassen 1. Die Geltung der Runderlasse des Innenministeriums für die Mustersatzungen von Sparkassen vom 7. Dezember 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1385), vom 23. November 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1076), vom 18. November 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 986) und vom 13. September 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 915), berichtigt durch Runderlass vom 16. März 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 394), wird unbefristet verlängert. 2. Die Aufgaben der Sparkassen laut Mustersatzungen werden entsprechend den Definitionen in § 2 und § 32 Sparkassengesetz aktualisiert. 3. Mit dem Verkauf der HSH Nordbank AG im Jahr 2018 sind Regelungen zur Zusammenarbeit obsolet geworden. 4. In dem § 5 MuSa A und B wird eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Wortwahl an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgenommen. 5. Die Befugnis zur Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art wird um die Möglichkeit entsprechender digitaler Angebote erweitert. Auch in Bezug auf Bekanntmachungen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen finden digitale Möglichkeiten Berücksichtigung.
--	--

	6. Da keine Sparkasse mehr Dienstherr von aktiven Beamtinnen und Beamten ist, werden die diesbezüglichen zusätzlichen Regelungen gestrichen. 7. Nach § 25 MuSa A ist die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses derzeit die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Mit der Verabschiedung des Risikoreduzierungsgesetzes wurde auf Bundesebene § 25d Absatz 8 Kreditwesengesetz (KWG) dahingehend geändert, dass die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein soll. Die Regelung trägt der besonderen Bedeutung des Risikoausschusses Rechnung. Mit der Änderung von § 25 MuSa A bleibt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates Mitglied im Risikoausschuss, den Vorsitz übernimmt ein anderes Mitglied, das ansonsten keinem Ausschuss vorsitzt. Sollten sich im Zusammenhang mit der Änderung von § 25 MuSa A weitere Änderungen der Satzungen der Sparkassen ergeben, bedürfen diese meiner Genehmigung. 8. Die Regelungen zum Risiko- und zum Prüfungsausschuss werden harmonisiert. 9. Die Regelungen des § 32 MuSa A zur Vertretung und zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen werden aktualisiert. 10. Es werden überdies klarstellende und redaktionelle Änderungen vorgenommen. 11. Die Satzungen der Sparkassen sind bis zum 30. September 2022 entsprechend zu ändern. Abweichend davon müssen die neuen Regelungen des § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 MuSa A erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 durch eine Änderung der Satzungen der Sparkassen umgesetzt werden. Ich bitte, mir eine Ausfertigung der Satzungsänderung sowie eine Lesefassung über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zuzuleiten. 12. Dieser Erlass tritt am 30. September 2021 in Kraft.
--	--

Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen (MuSa A) in der Fassung des Runderlasses vom 7. Dezember 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 1385), zuletzt geändert durch Runderlass vom 18. November 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 986) Inhaltsverzeichnis A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Name, Sitz und Träger <§ 1a Stammkapital> <§ 1b Beteiligtenversammlung> § 2 Aufgaben B. Sparkassengeschäfte I. Passivgeschäft § 3 Spareinlagen § 4 Kündigung § 5 Mündelgelder § 6 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden § 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr § 8 Verpflichtung zur Führung von Girokonten § 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürg- schaften § 10 Schuldverschreibungen § 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und Hafteinlagen II. Aktivgeschäft § 12 Zulässige Geschäfte § 13 Kredite § 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihge- schäfte § 15 Erwerb von Grundstücken und Schif- fen § 16 Beteiligungen III. Sonstige Geschäft § 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte § 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte IV. Ausnahmen § 19 Ausnahmen	Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen (MuSa A) in der Fassung des Runderlasses vom 7. Dezember 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 1385), zuletzt geändert durch Runderlass vom 7. September 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2021, S. 1535) Inhaltsverzeichnis A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Name, Sitz und Träger <§ 1a Stammkapital> <§ 1b Beteiligtenversammlung> § 2 Aufgaben B. Sparkassengeschäfte I. Passivgeschäft § 3 Spareinlagen § 4 Kündigung § 5 Mündelgelder § 6 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden § 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr § 8 Verpflichtung zur Führung von Girokonten § 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürg- schaften § 10 Schuldverschreibungen § 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und Hafteinlagen II. Aktivgeschäft § 12 Zulässige Geschäfte § 13 Kredite § 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihge- schäfte § 15 Erwerb von Grundstücken und Schif- fen § 16 Beteiligungen III. Sonstige Geschäft § 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte § 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte IV. Ausnahmen § 19 Ausnahmen
---	--

C. Verfassung und Verwaltung	C. Verfassung und Verwaltung
§ 20 Organe § 21 Verwaltungsrat § 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates § 24 Sitzungen des Verwaltungsrates § 25 Risikoausschuss § 26 Prüfungsausschuss § 27 Vorstand § 28 Geschäftsführung des Vorstandes § 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen § 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten § 31 Verschwiegenheit § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen § 33 Prüfungen § 34 Geschäftsjahr § 35 Jahresabschluss und Entlastung § 36 Auflösung der Sparkasse § 37 Bekanntmachungen der Sparkasse § 38 Satzungsänderungen § 39 Bekanntmachung der Satzung § 40 Inkrafttreten der Satzung	§ 20 Organe § 21 Verwaltungsrat § 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates § 24 Sitzungen des Verwaltungsrates § 25 Risikoausschuss § 26 Prüfungsausschuss § 27 Vorstand § 28 Geschäftsführung des Vorstandes § 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen § 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten § 31 Verschwiegenheit § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen § 33 Prüfungen § 34 Geschäftsjahr § 35 Jahresabschluss und Entlastung § 36 Auflösung der Sparkasse § 37 Bekanntmachungen der Sparkasse § 38 Satzungsänderungen § 39 Bekanntmachung der Satzung § 40 Inkrafttreten der Satzung
Zeichenerklärung: Die im Mustersatzungstext verwendeten unterschiedlichen Klammern haben folgende Bedeutung: - Runde Klammern sind Bestandteil des Mustersatzungstextes und enthalten Verweisungen, Abkürzungen, Erläuterungen oder so genannte Klammerdefinitionen; - eckige Klammern enthalten vom Satzungsgeber festzulegende zusätzliche Bestimmungen bzw. zulässige Ergänzungen oder Aufzählungen; - spitze Klammern enthalten Bestimmungen, die aufgrund der gegebenen Rechtsverhältnisse bei der Sparkasse zusätzlich oder alternativ zu übernehmen sind.	Zeichenerklärung: Die im Mustersatzungstext verwendeten unterschiedlichen Klammern haben folgende Bedeutung: - Runde Klammern sind Bestandteil des Mustersatzungstextes und enthalten Verweisungen, Abkürzungen, Erläuterungen oder so genannte Klammerdefinitionen; - eckige Klammern enthalten vom Satzungsgeber festzulegende zusätzliche Bestimmungen bzw. zulässige Ergänzungen oder Aufzählungen; - spitze Klammern enthalten Bestimmungen, die aufgrund der gegebenen Rechtsverhältnisse bei der Sparkasse zusätzlich oder alternativ zu übernehmen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name, Sitz und Träger	§ 1 Name, Sitz und Träger
(1) Die ... Sparkasse ... mit dem Sitz in ... ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. [Sie kann die Kurzbezeichnung „... Sparkasse ...“ führen.]	(1) Die ... Sparkasse ... mit dem Sitz in ... ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. [Sie kann die Kurzbezeichnung „... Sparkasse ...“ führen.]
(2) Träger der Sparkasse ist ... Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Trägers sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200).	(2) Träger der Sparkasse ist ... Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Trägers sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200).
(3) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.	(3) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.
(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.	(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.
(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen ihres Trägers mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.	(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen ihres Trägers mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.
oder	oder
(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.	(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.
oder	oder
<Regelung für Zweckverbandssparkassen:	<Regelung für Zweckverbandssparkassen:
(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen d... [Kreises ..., Stadt ..., Gemeinde ...] mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.>	(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen d... [Kreises ..., Stadt ..., Gemeinde ...] mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.>
<Zusätzliche Regelung für Sparkassen mit Stammkapital:	<Zusätzliche Regelung für Sparkassen mit Stammkapital:
Regelung für Sparkassen mit Stammkapital ohne neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte:	Regelung für Sparkassen mit Stammkapital ohne neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte:
§ 1 a Stammkapital	§ 1 a Stammkapital
Das Stammkapital beträgt ... Euro.	Das Stammkapital beträgt ... Euro.

oder Regelung für Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten: Das Stammkapital beträgt ... Euro. Von dem Stammkapital hält der Träger ... Euro, und ... hält ... Euro.> <Zusätzliche Regelung für Sparkassen mit mindestens zwei neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten:	oder Regelung für Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten: Das Stammkapital beträgt ... Euro. Von dem Stammkapital hält der Träger ... Euro, und ... hält ... Euro.> <Zusätzliche Regelung für Sparkassen mit mindestens zwei neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten:
§ 1 b Beteiligtenversammlung (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Sparkassengesetzes erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aufgrund von Listenwahlvorschlägen, die von den neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten aufgestellt werden. Jeder neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte kann nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen; deren Anzahl auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur einmal und nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. (2) Die Beteiligtenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Diese oder dieser hat die Wahlvorschläge entgegenzunehmen, sie auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Wahl durch die Beteiligtenversammlung zu leiten. (3) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Listenwahlvorschläge der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten aufzuführen. Jede stimmberechtigte Person der Beteiligtenversammlung hat so viele Stimmen, wie sich aus § 9 Abs. 3 Satz 4 des Sparkassengesetzes ergibt. Die Stimmen können nur auf einen Listenwahlvorschlag abgegeben werden. (4) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die auf die einzelnen Listenwahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen sowie die gewählten Bewerberinnen und Bewerber fest.	§ 1 b Beteiligtenversammlung (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Sparkassengesetzes erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aufgrund von Listenwahlvorschlägen, die von den neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten aufgestellt werden. Jeder neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte kann nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen; deren Anzahl auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur einmal und nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. (2) Die Beteiligtenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Diese oder dieser hat die Wahlvorschläge entgegenzunehmen, sie auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Wahl durch die Beteiligtenversammlung zu leiten. (3) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind die Listenwahlvorschläge der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten aufzuführen. Jede stimmberechtigte Person der Beteiligtenversammlung hat so viele Stimmen, wie sich aus § 9 Abs. 3 Satz 4 des Sparkassengesetzes ergibt. Die Stimmen können nur auf einen Listenwahlvorschlag abgegeben werden. (4) Im Anschluss an die Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die auf die einzelnen Listenwahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen sowie die gewählten Bewerberinnen und Bewerber fest.

(5) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, rückt die nächste bisher noch nicht berücksichtigte Person aus der Liste des jeweiligen neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten in den Verwaltungsrat nach.>

§ 2
Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt dadurch die Aufgabenerfüllung des kommunalen Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.

(4) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten; Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3
Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder

(5) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, rückt die nächste bisher noch nicht berücksichtigte Person aus der Liste des jeweiligen neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten in den Verwaltungsrat nach.>

§ 2
Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, **der öffentlichen Hand** und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt dadurch die Aufgabenerfüllung des kommunalen Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.

(4) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten; ~~Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden.~~

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3
Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder

eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparers und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

§ 4 Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 37). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 5 Mündelgelder

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, eine Betreuerin oder ein Betreuer oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 6 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag der Person, die das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 23

eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparers und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

§ 4 Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 37). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 5 Mündelgelder

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, ~~eine Betreuerin oder ein Betreuer~~ **eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer** oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 6 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag der Person, die das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 23

Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes. Die öffentliche Aushängung des Aufgebots nach § 23 Abs. 3 des Sparkassengesetzes kann auf die Hauptstelle beschränkt werden. (2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden. § 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr (1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern. (2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassen-Finanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch. (3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten. § 8 Verpflichtung zur Führung von Girokonten Die Sparkasse ist verpflichtet, für Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem [schleswig-holsteinischen] Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720). § 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften (1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen. (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden. (3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.	Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes. Die öffentliche Aushängung des Aufgebots nach § 23 Abs. 3 des Sparkassengesetzes kann auf die Hauptstelle beschränkt werden. (2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden. § 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr (1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern. (2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassen-Finanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch. (3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten. § 8 Verpflichtung zur Führung von Girokonten Die Sparkasse ist verpflichtet, für Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem [schleswig-holsteinischen] Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720). § 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften (1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen. (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden. (3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
--	--

(4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten rediskontieren.

(5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.

(6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurückzuübertragen (Pensionsgeschäft).

§ 10 Schuldverschreibungen

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Inhaberschuldverschreibung“ sowie Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammel-schuldverschreibungen ausgegeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

§ 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

(1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (stille Einlagen) aufnehmen.

(4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten rediskontieren.

(5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.

(6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurückzuübertragen (Pensionsgeschäft).

§ 10 Schuldverschreibungen

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Inhaberschuldverschreibung“ sowie Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammel-schuldverschreibungen ausgegeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

§ 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

(1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (stille Einlagen) aufnehmen.

Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von § 10 die Bezeichnung „Sparkassenkapitalbrief“.

(2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten durch den Verwaltungsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u.a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen

(4) Die stillen Einlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse eingeräumt werden.

II. Aktivgeschäft

§ 12

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 13 bis 17 zulässig sind.

§ 13

Kredite

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Trägers [und in den angrenzenden Gemeinden] (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.

(2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzuschätzen.

Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von § 10 die Bezeichnung „Sparkassenkapitalbrief“.

(2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten durch den Verwaltungsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u.a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen

(4) Die stillen Einlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse eingeräumt werden.

II. Aktivgeschäft

§ 12

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 13 bis 17 zulässig sind.

§ 13

Kredite

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Trägers [und in den angrenzenden Gemeinden] (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.

(2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzuschätzen.

§ 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte (1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne der §§ 108 ff. des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), und anderen Gesellschaften erwerben; für Aktien einer anderen Gesellschaft gilt eine Höchstgrenze von 2,5 Prozent und für Aktien und Genussscheine einer anderen Gesellschaft zusammen eine Höchstgrenze von fünf Prozent der Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (ABl. Nr. L 176 S. 1; ber. L 321 S. 6) (CRR). (2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern. (3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren und als Entleiherin ausschließlich zur Liquiditätssteuerung Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.	§ 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte (1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne der §§ 108 ff. des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), und anderen Gesellschaften erwerben; für Aktien einer anderen Gesellschaft gilt eine Höchstgrenze von 2,5 Prozent und für Aktien und Genussscheine einer anderen Gesellschaft zusammen eine Höchstgrenze von fünf Prozent der Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (ABl. Nr. L 176 S. 1; ber. L 321 S. 6) (CRR). (2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern. (3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren und als Entleiherin ausschließlich zur Liquiditätssteuerung Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.
§ 15 Erwerb von Grundstücken und Schiffen (1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage 1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient. (2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben 1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum,	§ 15 Erwerb von Grundstücken und Schiffen (1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage 1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient. (2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben 1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum,

2. Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks. § 16 Beteiligungen (1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen. Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, zu berichten, b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Gesellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten, c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen,	2. Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks. § 16 Beteiligungen (1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen. Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, zu berichten, b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Gesellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten, c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen,
--	--

d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen und e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.	d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen und e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.
III. Sonstige Geschäfte § 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte (1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben: 1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs; 2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen; 3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten; 4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionsscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein übliche Derivatgeschäfte a) für fremde Rechnung; b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs; c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken; d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung; 5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren; 6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots	III. Sonstige Geschäfte § 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte (1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben: 1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs; 2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen; 3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten; 4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionsscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein übliche Derivatgeschäfte a) für fremde Rechnung; b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs; c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken; d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung; 5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren; 6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots

sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;	sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art, auch in Form von digitalen Angeboten;
7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;	7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;	8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;
9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;	9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;	10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;
11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;	11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;	12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;
13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;	13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;
14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;	14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;
15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;	15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;
16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;	16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;
17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, und	17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, und
18. unter Beachtung des § 13 die Beteiligung und Unterbeteiligung an Krediten und Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.	18. unter Beachtung des § 13 die Beteiligung und Unterbeteiligung an Krediten und Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.
(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.	(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.

§ 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte Bei den Geschäften nach den §§ 9, 13, 14 und 17 sind die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten. IV. Ausnahmen § 19 Ausnahmen Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 17 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der Verwaltungsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten. C. Verfassung und Verwaltung § 20 Organe Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. § 21 Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat besteht aus 1. der ... oder dem ... als Vorsitzender oder Vorsitzendem, 2. ... weiteren sachkundigen Mitgliedern und 3. ... Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse. <Zusätzliche Regelung für Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten: 4. sowie ... Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten.> § 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den	§ 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte Bei den Geschäften nach den §§ 9, 13, 14 und 17 sind die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten. IV. Ausnahmen § 19 Ausnahmen Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 17 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der Verwaltungsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten. C. Verfassung und Verwaltung § 20 Organe Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. § 21 Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat besteht aus 1. der ... oder dem ... als Vorsitzender oder Vorsitzendem, 2. ... weiteren sachkundigen Mitgliedern und 3. ... Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse. <Zusätzliche Regelung für Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten: 4. sowie ... Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten.> § 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den
--	--

Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) gehören muss, vertreten.

§ 23

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Dazu lässt er sich vom Vorstand mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Situation der Sparkasse unterrichten; er kann sich zu anderen die Geschäftspolitik und Geschäftsführung betreffenden Sachverhalten jederzeit berichten lassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann ständige und nicht ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat einrichten, deren Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. § 25 und § 26 bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates aus § 10 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie § 11 Abs. 2, § 18, § 19, § 25 und § 26 dieser Satzung.

<Zusätzliche Regelung für Sparkassen, die Dienstherr von Beamtinnen und Beamten sind:

Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für:

1. die Gewährung von Zulagen oder Zuwendungen, die nach dem Beamtenbesoldungsrecht gewährt werden können,
2. die Zustimmung zur Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten,
3. die Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde.>

§ 24

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere

Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) gehören muss, vertreten.

§ 23

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Dazu lässt er sich vom Vorstand mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Situation der Sparkasse unterrichten; er kann sich zu anderen die Geschäftspolitik und Geschäftsführung betreffenden Sachverhalten jederzeit berichten lassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann ständige und nicht ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat einrichten, deren Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. § 25 und § 26 bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates aus § 10 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie § 11 Abs. 2, § 18, § 19, § 25 und § 26 dieser Satzung.

~~<Zusätzliche Regelung für Sparkassen, die Dienstherr von Beamtinnen und Beamten sind:~~

~~Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für:~~

- ~~1. die Gewährung von Zulagen oder Zuwendungen, die nach dem Beamtenbesoldungsrecht gewährt werden können,~~
- ~~2. die Zustimmung zur Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten,~~
- ~~3. die Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde.>~~

§ 24

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere

auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(2) Vorlagen zu einzelnen Beratungsgegenständen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates grundsätzlich in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 11 des Sparkassengesetzes.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und Anlagen zu Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

(6) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 25 Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(2) Vorlagen zu einzelnen Beratungsgegenständen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates grundsätzlich in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 11 des Sparkassengesetzes.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und Anlagen zu Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

(6) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 25 Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus 1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzender oder Vorsitzendem und 2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates <und den Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten> für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. (3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 anwesend sind. (4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen 1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder	(2) Der Risikoausschuss besteht aus 1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzender oder Vorsitzendem und 2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates <und den Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten> für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. (2) Der Risikoausschuss besteht aus 1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und 2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nummer 2 und die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates <und den Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapitals Beteiligten> für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein. (3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 anwesend sind. (3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist. (4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen 1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
--	---

2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter ohne Stimmrecht teil. (5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt. (6) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend. § 26 Prüfungsausschuss (1) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden. (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Sparkassengesetzes. Der Verwaltungsrat bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt. (3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen 1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter ohne Stimmrecht teil.	2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter ohne Stimmrecht teil. (5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt. (6) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend. § 26 Prüfungsausschuss (1) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden. (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Sparkassengesetzes. Der Verwaltungsrat bestimmt beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt. (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist. (34) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen 1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter ohne Stimmrecht teil. (5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. (6) § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.
--	--

(4) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie über die anderen Prüfungen nach § 33 Abs. 2 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.	(47) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie über die anderen Prüfungen nach § 33 Abs. 2 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
§ 27 Vorstand	§ 27 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus ... Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes. (2) Der Verwaltungsrat beauftragt eine geeignete Beschäftigte oder einen geeigneten Beschäftigten oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Fall der Verhinderung (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter).	(1) Der Vorstand besteht aus ... Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes. (2) Der Verwaltungsrat beauftragt eine geeignete Beschäftigte oder einen geeigneten Beschäftigten oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Fall der Verhinderung (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter).
§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes	§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes
Der Vorstand führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Er kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf seine Mitglieder oder Beschäftigten zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.	Der Vorstand führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Er kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf seine Mitglieder oder Beschäftigten zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
§ 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen	§ 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Sparkassenorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes.	Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Sparkassenorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes.
§ 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten	§ 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten
Für die Beschäftigten der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes und des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70).	Für die Beschäftigten der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes und des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70).
§ 31 Verschwiegenheit	§ 31 Verschwiegenheit
Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse und des Vorstandes sowie die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren	Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse und des Vorstandes sowie die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren

Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen. § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Geschäftsanweisung in begrenztem Umfang auf 1. einzelne oder mehrere seiner Mitglieder gemeinschaftlich, 2. einzelne oder mehrere Beschäftigte gemeinschaftlich und 3. Dritte für bestimmte Angelegenheiten übertragen. <Zusätzliche Regelung für Sparkassen mit einem Vorstand mit mehr als zwei Mitgliedern: Für die Vertretung der Sparkasse und die Erteilung von Vollmachten nach Satz 2 Nr. 3 ist die Erklärung von zwei Mitgliedern des Vorstandes ausreichend.> (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind schriftlich festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt. (3) Die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden. <Urkunden über die Ernennung von Beamtinnen oder Beamten werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Sparkasse versehen.> (4) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden abgibt, genügt die im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.	Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen. § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen (1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Geschäftsanweisung in begrenztem Umfang auf 1. einzelne oder mehrere seiner Mitglieder gemeinschaftlich, 2. einzelne oder mehrere Beschäftigte gemeinschaftlich und 3. Dritte für bestimmte Angelegenheiten übertragen. <Zusätzliche Regelung für Sparkassen mit einem Vorstand mit mehr als zwei Mitgliedern: Für die Vertretung der Sparkasse und die Erteilung von Vollmachten nach Satz 2 Nr. 3 ist die Erklärung von zwei Mitgliedern des Vorstandes ausreichend.> (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind schriftlich festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt. (3) Die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden. <Urkunden über die Ernennung von Beamtinnen oder Beamten werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Sparkasse versehen.> (4) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden abgibt, genügt die im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.
---	---

(5) Im laufenden Geschäftsverkehr sind a) maschinell hergestellte Quittungen für die Sparkasse rechtsverbindlich; b) Kredit- und Debitkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen die Inhaberin oder der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist und maschinell hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. § 33 Prüfungen (1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Innenrevision der Sparkasse hinzugezogen werden. (2) Die Sparkasse unterliegt außerdem den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen und trägt die Kosten dieser Prüfungen. Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten. § 34 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 35 Jahresabschluss und Entlastung (1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes gilt § 26 des Sparkassengesetzes. (2) Der Verwaltungsrat lässt sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten. (3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung nach § 37 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.	(5) Im laufenden Geschäftsverkehr sind a) maschinell hergestellte Quittungen für die Sparkasse rechtsverbindlich; b) Kredit- und Debitkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen die Inhaberin oder der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist und maschinell hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. § 33 Prüfungen (1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Innenrevision der Sparkasse hinzugezogen werden. (2) Die Sparkasse unterliegt außerdem den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen bankenaufsichtsbehördlichen Prüfungen und trägt die Kosten dieser Prüfungen. Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten. § 34 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 35 Jahresabschluss und Entlastung (1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes gilt § 26 des Sparkassengesetzes. (2) Der Verwaltungsrat lässt sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten. (3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung nach § 37 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.
---	---

(4) Die Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat darf erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 26 des Sparkassengesetzes erfolgen. (5) Über die Entlastung des Verwaltungsrates beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes die Vertretung des Trägers. § 36 Auflösung der Sparkasse (1) Für die Auflösung der Sparkasse gilt § 30 des Sparkassengesetzes. (2) Die [Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, Landrätin oder der Landrat, Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher] macht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung örtlich bekannt. (3) Der Vorstand der Sparkasse weist in örtlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen. (4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann. oder <Regelung für Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am harten Kernkapital Beteiligten: (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger und dem oder den weiteren am harten Kernkapital Beteiligten entsprechend ihrem Anteil am harten Kernkapital zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann. Der Träger muss das	(4) Die Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat darf erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 26 des Sparkassengesetzes erfolgen. (5) Über die Entlastung des Verwaltungsrates beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes die Vertretung des Trägers. § 36 Auflösung der Sparkasse (1) Für die Auflösung der Sparkasse gilt § 30 des Sparkassengesetzes. (2) Die [Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, Landrätin oder der Landrat, Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher] macht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung örtlich bekannt. (3) Der Vorstand der Sparkasse weist in örtlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen. (4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann. oder <Regelung für Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am harten Kernkapital Beteiligten: (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger und dem oder den weiteren am harten Kernkapital Beteiligten entsprechend ihrem Anteil am harten Kernkapital zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann. Der Träger muss das
--	--

ihm zugeführte verbleibende oder hinterlegte Vermögen für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke verwenden.> § 37 Bekanntmachungen der Sparkasse Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen [Amtsblättern] veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse oder nach § 35 Abs. 3 die durch ein Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung genügt. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt. § 38 Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen beschließt d... [Gemeindevertretung, Stadtvertretung, Kreistag, Verbandsversammlung] nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht. (2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 39 Bekanntmachung der Satzung Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch die [Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, Landrätin oder den Landrat, Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher] entsprechend der allgemeinen Bekanntmachungsregelung für Satzungen des Trägers örtlich bekanntzumachen. § 40 Inkrafttreten der Satzung (1) Diese Satzung tritt am in Kraft. (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	ihm zugeführte verbleibende oder hinterlegte Vermögen für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke verwenden.> § 37 Bekanntmachungen der Sparkasse Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen [Amtsblättern] Formen der Bekanntmachung nach der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse oder nach § 35 Abs. 3 die durch ein Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung genügt. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt. § 38 Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen beschließt d... [Gemeindevertretung, Stadtvertretung, Kreistag, Verbandsversammlung] nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht. (2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 39 Bekanntmachung der Satzung Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch die [Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, Landrätin oder den Landrat, Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher] entsprechend der allgemeinen Bekanntmachungsregelung für Satzungen des Trägers örtlich bekanntzumachen. § 40 Inkrafttreten der Satzung (1) Diese Satzung tritt am in Kraft. (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
---	--

Beschluss über die Neufassung der Satzung aufgrund der Änderung der Sparkassenmustersatzung

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat durch Runderlass vom 7. September 2021, welcher im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 20. September 2021 auf Seite 1535 ff. (**Anlage 1**) bekannt gemacht worden ist, die Geltung der Runderlasse des Innenministeriums für Mustersatzungen von Sparkassen vom 7. Dezember 2009, 23. November 2010, 18. November 2013 und 13. September 2016 (letzterer berichtigt durch Runderlass vom 16. März 2017) unbefristet verlängert und die Sparkassenmustersatzungen geändert. Über die Änderungen der Mustersatzungen und das weitere Umsetzungsverfahren wird unter Beifügung einer Synopse der geltenden und neuen Regelungen der Sparkassenmustersatzungen (**Anlage 2**) berichtet. Die Sparkassensatzungen sind bis zum 30. September 2022 an die Mustersatzungen anzupassen; abweichend davon müssen die neuen Regelungen des § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 MuSa A, nach der die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein darf, erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 durch eine Änderung der Satzungen der Sparkassen umgesetzt werden.

Inhaltliche Änderungen der Sparkassenmustersatzungen

1. § 25 MuSa A - Vorsitzende oder Vorsitzender des Risikoausschusses

Nach dem derzeit geltenden § 25 MuSa A ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates zugleich die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses. Nach der durch das Risikoreduzierungs-gesetz geänderten bundesgesetzlichen Vorschrift des § 25d Abs. 8 KWG soll die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein. Diese Regelung soll der besonderen Bedeutung des Risikoausschusses Rechnung tragen. Aus diesem Grunde ist § 25 MuSa A dahingehend geändert worden, dass die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates zwar Mitglied im Risikoausschuss bleibt, aber den Vorsitz übernimmt ein anderes durch den Verwaltungsrat zu wählendes Mitglied, das ansonsten keinem Ausschuss vorsitzt. Sollten sich im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 25 MuSa A noch weitere Änderungen in den Satzungen der Sparkassen ergeben, bedürfen diese der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als Sparkassenaufsichtsbehörde.

2. Anpassungen an zwischenzeitliche Veränderungen sowie klarstellende und redaktionelle Änderungen

- a) In § 2 Abs. 1 MuSa A und B werden die Aufgaben der Sparkassen entsprechend den Definitionen in § 2 und § 32 des Sparkassengesetzes aktualisiert.
- b) Die Regelungen zur Zusammenarbeit mit der HSH Nordbank AG in § 2 Abs. 4 Halbsatz 2 der MuSa A und B sind mit dem Verkauf der HSH Nordbank AG im Jahr 2018 obsolet geworden und werden daher gestrichen. Insoweit wird auch auf die generelle Genehmigung vom 11. Dezember 2018 bei Abweichungen von § 2 Abs. 4 Halbsatz 2 der Sparkassenmustersatzungen bezüglich der Zusammenarbeit mit der HSH Nordbank AG verwiesen (vgl. Vorständeeinformation SGVSH-2018-Recht-VI-030 vom 20. Dezember 2018).
- c) In § 5 MuSa A und B werden in Anpassung an die Wortwahl des am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht die Worte "eine Betreuerin oder ein Betreuer" durch die Worte "eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer" ersetzt; hierdurch wird nur eine redaktionelle Änderung vorgenommen.
- d) Die in § 17 Abs. 1 Nr. 6 MuSa A und B geregelte Befugnis zur Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art wird um die Möglichkeit entsprechender digitaler Angebote erweitert.
- e) Da keine Sparkasse mehr Dienstherr von aktiven Beamtinnen und Beamten ist, werden die diesbezüglichen zusätzlichen Regelungen in § 23 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 MuSa A gestrichen.
- f) Die in § 25 und § 26 MuSa A enthaltenen Regelungen zum Risiko- und Prüfungsausschuss werden harmonisiert und ergänzt.

g) In § 32 Abs. 1 Satz 3 MuSa A erfolgt eine redaktionelle Klarstellung zur Vertretung und zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Ferner wird in § 32 Abs. 2 Satz 2 MuSa A das Wort schriftlich gestrichen mit der Folge, dass zukünftig die Zeichnungsberechtigung auch in digitaler Form festgehalten werden kann. Ferner wird in § 32 MuSa A der fünfte Absatz gestrichen.

h) Die Regelung des § 33 Abs. 2 MuSa A wird präzisiert, indem auf Anordnungen vorgeschriebener bankenaufsichtsbehördlicher Prüfungen abgestellt wird.

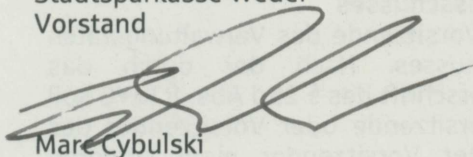
i) In § 35 Abs. 1 MuSa B bezüglich des Jahresabschlusses und der Prüfung wird eine klarstellende und redaktionelle Änderung durch Verweisung auf § 26 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 und 3 des Sparkassengesetzes vorgenommen.

j) Bekanntmachungen der Sparkasse sind bisher nach § 37 Satz 1 MuSa A in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen bzw. Amtsblättern zu veröffentlichen. Künftig kann der Verwaltungsrat für Bekanntmachungen der Sparkasse alle Formen der Bekanntmachungen nach der Bekanntmachungsverordnung bestimmen und damit auch digitale Möglichkeiten nach der Bekanntmachungsverordnung berücksichtigen.

Anpassung der Sparkassensatzungen

Nach Ziffer 11 des Runderlasses sind die Sparkassensatzungen bis zum 30. September 2022 an die geänderten Mustersatzungen anzupassen. Die unter 2. Genannten redaktionellen Anpassungen **werden nach der Zustimmung des Rates der Stadt Wedel in 2022 umgesetzt**. Abweichend hiervon müssen die neuen Regelungen des § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 MuSa A erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 durch eine Änderung der Satzungen der Sparkassen umgesetzt werden. Diese Regelung ist auf die am 31. Mai 2023 endende Wahlperiode der Vertretung des Trägers und der Verwaltungsräte zurückzuführen und wird dementsprechend in 2023 umgesetzt. Das konkrete zeitliche Inkrafttreten des neuen § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Sparkassensatzung sollte mit Rücksicht auf die jeweilige konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates in der neuen Wahlperiode geregelt werden.

Stadtsparkasse Wedel
Vorstand



Marek Cybulski



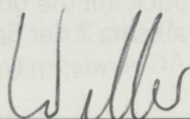
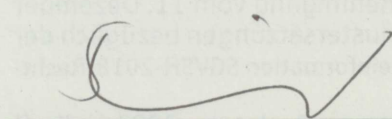
Heiko Westphal

Beschluss:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Wedel als Träger der Stadtsparkasse Wedel die vorliegende Änderung der Sparkassensatzung - Anpassungen Punkt 2 - **(Anlage 3)** nach Zustimmung in 2022 zu erlassen. Die Anpassung zu Punkt 1 erfolgt in 2023.

☒ einstimmig

() bei _____ Gegenstimmen und _____ Enthaltungen



Unterschriften

Satzung der Stadtsparkasse Wedel

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Träger

§ 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3 Spareinlagen

§ 4 Kündigung

§ 5 Mündelgelder

§ 6 Abhandenkommen oder Vernichtung
von Sparkassenbüchern und anderen
Sparurkunden

§ 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

§ 8 Verpflichtung zur Führung von
Girokonten

§ 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

§ 10 Schuldverschreibungen

§ 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

II. Aktivgeschäft

§ 12 Zulässige Geschäfte

§ 13 Kredite

§ 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

§ 15 Erwerb von Grundstücken und Schiffen

§ 16 Beteiligungen

III. Sonstige Geschäfte

§ 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

§ 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte

IV. Ausnahmen

§ 19 Ausnahmen

C. Verfassung und Verwaltung

§ 20 Organe

§ 21 Verwaltungsrat

§ 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 24 Sitzungen des Verwaltungsrates

§ 25 Risikoausschuss

§ 26 Prüfungsausschuss

§ 27 Vorstand

§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes

§ 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

§ 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

§ 31 Verschwiegenheit

- § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 33 Prüfungen
- § 34 Geschäftsjahr
- § 35 Jahresabschluss und Entlastung
- § 36 Auflösung der Sparkasse
- § 37 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 38 Satzungsänderungen
- § 39 Bekanntmachung der Satzung
- § 40 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Träger

(1) Die Stadtsparkasse Wedel mit dem Sitz in Wedel ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Träger der Sparkasse ist die Stadt Wedel. Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Trägers sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200).~~

(3) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen ihres Trägers mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt dadurch die Aufgabenerfüllung des kommunalen Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.

(4) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten; ~~Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden.~~

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3

Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparer und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

§ 4

Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 37). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 5

Mündelgelder

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, ~~eine Betreuerin oder ein Betreuer~~ eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 6

Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag der Person, die das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 23 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes. Die öffentliche Aushängung des Aufgebots nach § 23 Abs. 3 des Sparkassengesetzes kann auf die Hauptstelle beschränkt werden.

(2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden.

§ 7

Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

(2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassen-Finanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch.

(3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten.

§ 8

Verpflichtung zur Führung von Girokonten

Die Sparkasse ist verpflichtet, für Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem schleswig-holsteinischen Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720).

§ 9

Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

(1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen.

(2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden.

(3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

(4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten rediskontieren.

(5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.

(6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurückzuübertragen (Pensionsgeschäft).

§ 10

Schuldverschreibungen

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der

Bezeichnung „Inhaberschuldverschreibung“ sowie Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammelschuldverschreibungen ausgeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

§ 11

Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

(1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (stille Einlagen) aufnehmen. Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von § 10 die Bezeichnung „Sparkassenkapitalbrief“.

(2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten durch den Verwaltungsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u.a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen

(4) Die stillen Einlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbezugnisse eingeräumt werden.

II. Aktivgeschäft

§ 12

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 13 bis 17 zulässig sind.

§ 13

Kredite

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Trägers, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gemeinden Holm und Hetlingen (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.

(2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

§ 14

Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

(1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne der §§ 108 ff. des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), und anderen Gesellschaften erwerben; für Aktien einer anderen Gesellschaft gilt eine Höchstgrenze von 2,5 Prozent und für Aktien und Genussscheine einer anderen Gesellschaft zusammen eine Höchstgrenze von fünf Prozent der Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (ABl. Nr. L 176 S. 1; ber. L 321 S. 6) (CRR).

(2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

(3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren und als Entleiherin ausschließlich zur Liquiditätssteuerung Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.

§ 15

Erwerb von Grundstücken und Schiffen

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient.

(2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben

1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum,
2. Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks.

§ 16

Beteiligungen

(1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen. Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren

Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat

- a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, zu berichten,
- b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Gesellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten,
- c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen,
- d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen und
- e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 17

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

(1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

- 1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
 - b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
- 2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen;
- 3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten;
- 4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionsscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein übliche Derivatgeschäfte
 - a) für fremde Rechnung;
 - b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
 - c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken;
 - d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung;
- 5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- 6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie

sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art, auch in Form von digitalen Angeboten;

7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;
9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;
11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;
13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;
14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;
15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;
16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;
17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, und
18. unter Beachtung des § 13 die Beteiligung und Unterbeteiligung an Krediten und Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.

§ 18

Grundsätze für Sparkassengeschäfte

Bei den Geschäften nach den §§ 9, 13, 14 und 17 sind die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten.

IV. Ausnahmen

§ 19

Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 17 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der Verwaltungsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 20 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 21 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse.

§ 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) gehören muss, vertreten.

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Dazu lässt er sich vom Vorstand mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Situation der Sparkasse unterrichten; er kann sich zu anderen die Geschäftspolitik und Geschäftsführung betreffenden Sachverhalten jederzeit berichten lassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann ständige und nicht ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat einrichten, deren Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. § 25 und § 26 bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates aus § 10 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie § 11 Abs. 2, § 18, § 19, § 25 und § 26 dieser Satzung.

§ 24 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(2) Vorlagen zu einzelnen Beratungsgegenständen werden den Mitgliedern des

Verwaltungsrates grundsätzlich in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 11 des Sparkassengesetzes.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und Anlagen zu Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

(6) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 25 Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt.

(3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 anwesend sind.

(4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

(6) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 26 Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Sparkassengesetzes. Der Verwaltungsrat ~~bestimmt~~beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist.

(34) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

(6) § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

(47) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie über die anderen Prüfungen nach § 33 Abs. 2 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt eine geeignete Beschäftigte oder einen geeigneten Beschäftigten oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Fall der Verhinderung (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter).

§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Er kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf seine Mitglieder oder Beschäftigten zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 29

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Sparkassenorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes.

§ 30

Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

Für die Beschäftigten der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes und des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70).

§ 31

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse und des Vorstandes sowie die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 32

Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Geschäftsanweisung in begrenztem Umfang auf

1. einzelne oder mehrere seiner Mitglieder gemeinschaftlich,
2. einzelne oder mehrere Beschäftigte gemeinschaftlich und
3. Dritte

für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind ~~schriftlich~~ festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

(3) Die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden abgibt, genügt die im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

~~(5) Im laufenden Geschäftsverkehr sind~~

~~a) maschinell hergestellte Quittungen für die Sparkasse rechtsverbindlich;~~

~~b) Kredit- und Debitkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen die Inhaberin oder der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist und maschinell hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.~~

§ 33 Prüfungen

(1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Innenrevision der Sparkasse hinzugezogen werden.

(2) Die Sparkasse unterliegt außerdem den durch Gesetz und **aufsichtsbehördliche** Anordnungen vorgeschriebenen **bankenaufsichtsbehördlichen** Prüfungen und trägt die Kosten dieser Prüfungen. Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

§ 34 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Jahresabschluss und Entlastung

(1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes gilt § 26 des Sparkassengesetzes.

(2) Der Verwaltungsrat lässt sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.

(3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung nach § 37 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.

(4) Die Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat darf erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 26 des Sparkassengesetzes erfolgen.

(5) Über die Entlastung des Verwaltungsrates beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes die Vertretung des Trägers.

§ 36 Auflösung der Sparkasse

(1) Für die Auflösung der Sparkasse gilt § 30 des Sparkassengesetzes.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes unverzüglich nach dem

Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung örtlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in örtlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 37

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten ~~Zeitungen bzw. Amtsblättern~~ Formen der Bekanntmachungen nach der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse oder nach § 35 Abs. 3 die durch ein Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung genügt. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

§ 38

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Stadtvertretung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 39
Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister entsprechend der allgemeinen Bekanntmachungsregelung für Satzungen des Trägers örtlich bekanntzumachen.

§ 40
Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am ~~01.08.2017~~01.XX.2022 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung weicht von der vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen nicht ab. Die Genehmigung gilt daher nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein als erteilt.

Satzung der Stadtsparkasse Wedel

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Träger

§ 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3 Spareinlagen

§ 4 Kündigung

§ 5 Mündelgelder

§ 6 Abhandenkommen oder Vernichtung
von Sparkassenbüchern und anderen
Sparurkunden

§ 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

§ 8 Verpflichtung zur Führung von
Girokonten

§ 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

§ 10 Schuldverschreibungen

§ 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

II. Aktivgeschäft

§ 12 Zulässige Geschäfte

§ 13 Kredite

§ 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

§ 15 Erwerb von Grundstücken und Schiffen

§ 16 Beteiligungen

III. Sonstige Geschäfte

§ 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

§ 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte

IV. Ausnahmen

§ 19 Ausnahmen

C. Verfassung und Verwaltung

§ 20 Organe

§ 21 Verwaltungsrat

§ 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 24 Sitzungen des Verwaltungsrates

§ 25 Risikoausschuss

§ 26 Prüfungsausschuss

§ 27 Vorstand

§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes

§ 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

§ 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

§ 31 Verschwiegenheit

- § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 33 Prüfungen
- § 34 Geschäftsjahr
- § 35 Jahresabschluss und Entlastung
- § 36 Auflösung der Sparkasse
- § 37 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 38 Satzungsänderungen
- § 39 Bekanntmachung der Satzung
- § 40 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Träger

(1) Die Stadtsparkasse Wedel mit dem Sitz in Wedel ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Träger der Sparkasse ist die Stadt Wedel. Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Trägers sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes.

(3) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen ihres Trägers mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der öffentlichen Hand und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt dadurch die Aufgabenerfüllung des kommunalen Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.

(4) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3

Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparer und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

§ 4

Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 37). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 5

Mündelgelder

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 6

Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag der Person, die das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 23 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes. Die öffentliche Aushängung des Aufgebots nach § 23 Abs. 3 des Sparkassengesetzes kann auf die Hauptstelle beschränkt werden.

(2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden.

§ 7

Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

- (1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassen-Finanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch.
- (3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten.

§ 8

Verpflichtung zur Führung von Girokonten

Die Sparkasse ist verpflichtet, für Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem schleswig-holsteinischen Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720).

§ 9

Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

- (1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden.
- (3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten rediskontieren.
- (5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.
- (6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurückzuübertragen (Pensionsgeschäft).

§ 10

Schuldverschreibungen

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Inhaberschuldverschreibung“ sowie Schuldverschreibungen mit der

Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammelschuldverschreibungen ausgegeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

§ 11

Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und stille Einlagen

(1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (stille Einlagen) aufnehmen. Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von § 10 die Bezeichnung „Sparkassenkapitalbrief“.

(2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten durch den Verwaltungsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u.a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen

(4) Die stillen Einlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbezugnisse eingeräumt werden.

II. Aktivgeschäft

§ 12

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 13 bis 17 zulässig sind.

§ 13

Kredite

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Trägers, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gemeinden Holm und Hetlingen (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.

(2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

§ 14

Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

(1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne der §§ 108 ff. des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), und anderen Gesellschaften erwerben; für Aktien einer anderen Gesellschaft gilt eine Höchstgrenze von 2,5 Prozent und für Aktien und Genussscheine einer anderen Gesellschaft zusammen eine Höchstgrenze von fünf Prozent der Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (ABl. Nr. L 176 S. 1; ber. L 321 S. 6) (CRR).

(2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

(3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren und als Entleiherin ausschließlich zur Liquiditätssteuerung Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.

§ 15

Erwerb von Grundstücken und Schiffen

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient.

(2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben

1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum,
2. Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks.

§ 16

Beteiligungen

(1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen. Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren

Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat

- a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, zu berichten,
- b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Gesellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten,
- c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen,
- d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen und
- e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 17

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

(1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

- 1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
 - b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
- 2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen;
- 3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten;
- 4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionsscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein übliche Derivatgeschäfte
 - a) für fremde Rechnung;
 - b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
 - c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken;
 - d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung;
- 5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- 6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie

sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art, auch in Form von digitalen Angeboten;

7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;
9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;
11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;
13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;
14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;
15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;
16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;
17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, und
18. unter Beachtung des § 13 die Beteiligung und Unterbeteiligung an Krediten und Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.

§ 18

Grundsätze für Sparkassengeschäfte

Bei den Geschäften nach den §§ 9, 13, 14 und 17 sind die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten.

IV. Ausnahmen

§ 19

Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 17 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der Verwaltungsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 20 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 21 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse.

§ 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) gehören muss, vertreten.

§ 23 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Dazu lässt er sich vom Vorstand mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Situation der Sparkasse unterrichten; er kann sich zu anderen die Geschäftspolitik und Geschäftsführung betreffenden Sachverhalten jederzeit berichten lassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann ständige und nicht ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat einrichten, deren Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. § 25 und § 26 bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates aus § 10 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie § 11 Abs. 2, § 18, § 19, § 25 und § 26 dieser Satzung.

§ 24 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(2) Vorlagen zu einzelnen Beratungsgegenständen werden den Mitgliedern des

Verwaltungsrates grundsätzlich in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 11 des Sparkassengesetzes.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und Anlagen zu Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

(6) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 25 Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt.

(3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 anwesend sind.

(4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

(6) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 26 Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Sparkassengesetzes. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 anwesend ist.

(4) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

(6) § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

(7) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie über die anderen Prüfungen nach § 33 Abs. 2 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt eine geeignete Beschäftigte oder einen geeigneten Beschäftigten oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Fall der Verhinderung (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter).

§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Er kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf seine Mitglieder oder Beschäftigten zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 29

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Sparkassenorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes.

§ 30

Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

Für die Beschäftigten der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes und des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70).

§ 31

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse und des Vorstandes sowie die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 32

Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Geschäftsanweisung in begrenztem Umfang auf

1. einzelne oder mehrere seiner Mitglieder gemeinschaftlich,
2. einzelne oder mehrere Beschäftigte gemeinschaftlich und
3. Dritte

für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

(3) Die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden abgibt, genügt die im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

§ 33 Prüfungen

(1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Innenrevision der Sparkasse hinzugezogen werden.

(2) Die Sparkasse unterliegt außerdem den durch Gesetz und Anordnungen vorgeschriebenen bankenaufsichtsbehördlichen Prüfungen und trägt die Kosten dieser Prüfungen. Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten.

§ 34 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Jahresabschluss und Entlastung

(1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes gilt § 26 des Sparkassengesetzes.

(2) Der Verwaltungsrat lässt sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.

(3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung nach § 37 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.

(4) Die Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat darf erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 26 des Sparkassengesetzes erfolgen.

(5) Über die Entlastung des Verwaltungsrates beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Sparkassengesetzes die Vertretung des Trägers.

§ 36 Auflösung der Sparkasse

(1) Für die Auflösung der Sparkasse gilt § 30 des Sparkassengesetzes.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung örtlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in örtlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger

zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 37

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Formen der Bekanntmachungen nach der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse oder nach § 35 Abs. 3 die durch ein Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung genügt. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

§ 38

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Stadtvertretung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 39
Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister entsprechend der allgemeinen Bekanntmachungsregelung für Satzungen des Trägers örtlich bekanntzumachen.

§ 40
Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 01.XX.2022 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung weicht von der vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen nicht ab. Die Genehmigung gilt daher nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein als erteilt.